

Informationen für das Jahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Welt ist im Wandel und wir sind mittendrin. Global beschäftigen uns besonders der Klimawandel, politische Umwälzungen und das Corona-Virus. Darauf reagierten die Finanzmärkte vor allem im Frühling 2020 teils heftig mit temporären Kursverlusten von bis zu einem Driftel. Dank der verantwortungsbewussten Anlagephilosophie manövrierte die GEWERBEPENSIONS KASSE die ihr anvertrauten Vorsorgevermögen gewohnt sicher durch die stürmischen Börsenmonate und konnte das letzte Jahr erneut mit einer positiven Rendite beenden.

Gerne informieren wir Sie hiermit kompakt über Wissenswertes sowie die Neuerungen gültig ab 1. Januar 2021. Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben. Wir sind gerne für Sie da.

Versand Vorsorgeausweise direkt an Versicherte

Die persönlichen Vorsorgeausweise senden wir neu direkt an die Privatadresse der versicherten Personen. Einen Vorsorgeausweis erstellen wir jeweils bei Eintritt, einer Mutation, einer Transaktion oder mindestens einmal jährlich per 1. Januar des Jahres. Der Arbeitgeber erhält bei Mutationen, die eine Auswirkung auf die Pensionskassenbeiträge haben, jeweils einen für ihn bestimmten Auszug bzw. ein solcher kann bei digitaler Meldung via GPK-Online abgerufen werden. Dieser enthält den relevanten Lohnabzug und dient der Datenkontrolle.

Verzinsung der Altersguthaben 2021

Der Bundesrat hat den BVG-Mindestzinssatz für 2021 bei 1.0% belassen. Der Stiftungsrat hat die Verzinsung der Altersguthaben für 2021 analog dem Beschluss des Bundesrats auf **1.0 % im Obligatorium und Überobligatorium** festgesetzt.

Verglichen mit der Verzinsung von Sparkonti der Banken oder Säule 3a-Produkten profitieren die Versicherten somit weiterhin von einer attraktiven Verzinsung bei gleichzeitig hoher Sicherheit. Gerade deswegen sind auch **freiwillige Einkäufe** sehr interessant. Sie sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar und eignen sich daher gut, um **Steuern zu sparen**.

Erzielt die **GEWERBEPENSIONS KASSE** Anlagerenditen, die über dem festgelegten Zinssatz liegen, weisen wir diese Überschüsse am Ende des Jahres jedem Vorsorgewerk vollumfänglich zu.

Hypotheken für Versicherte

Unsere Versicherten haben die Möglichkeit, **vergünstigte Hypotheken** bei uns zu erhalten. Interessenten können sich gerne bei uns melden.

Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze betragen weiterhin 6.8% für das obligatorische und 5.4% für das überobligatorische Altersguthaben. Somit bieten wir im Vergleich zur Konkurrenz – vor allem zu den Lebensversicherungsgesellschaften – deutlich höhere Altersleistungen. Sollten wir den technischen Zinssatz in Zukunft senken müssen, müsste auch der überobligatorische Umwandlungssatz entsprechend angepasst werden.

Freiwillige Weiterversicherung bei Stellenverlust nach Vollendung des 58. Altersjahres

Seit dem 1. Januar 2021 wird allen BVG-Versicherten ermöglicht, sich beim Stellenverlust nach dem 58. Altersjahr bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung freiwillig bis zum ordentlichen Rücktrittsalter (64 für Frauen, 65 für Männer) weiter zu versichern. Dadurch bleibt die Möglichkeit des Rentenbezugs erhalten und unliebsame Rentenkürzungen können vermieden werden. **Grundvoraussetzung dabei ist, dass das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde.** Diese Tür steht gemäss der von der Kommission des Nationalrates am 18. September 2020 verabschiedeten Übergangsbestimmung sogar bereits allen Versicherten offen, welche nach dem 31. Juli 2020 ihre Stelle verloren haben. Die Vorsorge kann im bisherigen Umfang weitergeführt werden. Auf Verlangen der versicherten Person kann für die gesamte Vorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert werden. Auch ist es möglich, die Altersvorsorge auszuschliessen. Die versicherte Person muss sowohl die reglementarischen Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberbeiträge selbst bezahlen. Nach einer Dauer der Weiterversicherung von zwei Jahren können die Altersleistungen nur noch in **Rentenform** bezogen werden (ausser die Rentenform ist für eine Leistung nicht vorgesehen) und sowohl der Vorbezug wie auch die Verpfändung für Wohneigentum sind nicht mehr möglich. Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit beenden und ein neues Arbeitsverhältnis eingehen. Das diesbezügliche Merkblatt und das Reglement finden Sie auf unserer Website unter der Rubrik «Service/Dokumente».



Erleichterte Rückzahlung Vorbezug WEF

Bisher war die Rückzahlung eines Vorbezugs nur bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich. Diese Frist wurde nun um drei Jahre verlängert. Somit besteht die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung (WEF) neu bis zum reglementarisch ordentlichen Rücktrittsalter.

Leistungsverbesserung: Wegfall Kürzung bei Pensionierung eines Unfall-Invaliden

Invalidität infolge Unfalls berechtigt gemäss UVG nebst der Rente der Eidg. IV zu einer lebenslänglichen Invalidenrente des Unfallversicherers. Nach dem Erreichen des AHV-Referenzalters (65/64) ist deshalb zusammen mit der Rente der Eidg. AHV der Bedarf an Altersleistungen in der Regel bereits gut abgedeckt. Die Unfallversicherer nehmen allerdings seit der letzten UVG-Revision im Jahr 2017 ab diesem Zeitpunkt gewisse Kürzungen ihrer Invalidenrenten vor, die von den Vorsorgeeinrichtungen explizit nicht ausgeglichen werden müssen. Trotzdem haben wir nun zum Vorteil der Versicherten im Rahmen der Koordinationsbestimmungen beschlossen, freiwillig auf Kürzungen unserer Altersleistungen (z. B. Begrenzung der Altersrente auf die Höhe der BVG-Mindestinvalidenrente) zu verzichten. Eine Übersicherung im Alter wird somit bewusst toleriert. Das Altersguthaben bleibt bei Unfall-Invalidität somit erhalten und kommt vollumfänglich den Versicherten zu gut.

Änderung Begünstigungsordnung des Todesfallkapitals

Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, gewähren wir freiwillig ein Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens nach Abzug des Barwerts allfälliger Rentenleistungen. Bisher konnten Versicherte nur die Reihenfolge der Begünstigtengruppen d bis f (übrige Kinder, Eltern und Geschwister) beliebig ändern. Neu haben wir zwei Begünstigtenkategorien geschaffen, innerhalb derer die Rangordnung der Gruppen und die anteilmässige Aufteilung auf die Anspruchsberechtigten individuell festgelegt werden kann. Die Begünstigtenkategorie I umfasst den Ehegatten, die waisenrentenberechtigten Kinder, die unterstützten Personen, den Lebenspartner und die Personen, welche für den Unterhalt von gemeinsamen Kindern aufkommen müssen. Die Begünstigtenkategorie II umfasst die übrigen Kinder, Eltern und Geschwister. Diese liberale Neuregelung eröffnet deutlich mehr Möglichkeiten der Begünstigung im Todesfall. Im Vorsorgeplan kann ein zusätzliches Todesfallkapital versichert sein, das nur für die Begünstigtenkategorie I gilt.

➤ Versicherten, welche die Rangordnung oder individuelle Zuteilung der Ansprüche des Todesfallkapitals in der Vergangenheit bereits speziell geregelt haben, empfehlen wir, die Instruktionen aufgrund der neuen Möglichkeiten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.



Nützliche Tipps und Informationen auf der Website



Unser **interaktiver Vorsorgeausweis** (Rubrik «Service/Dokumente») liefert Ihnen detaillierte Erklärungen zu allen Positionen auf dem Vorsorgeausweis.



Unter der Rubrik «Service/Dokumente» finden Sie alle aktuellen **Reglemente, Formulare** und **Merkblätter**.



Im **BVG- und Anlagelexikon** werden die wichtigsten Begriffe aus dem BVG- und Kapitalanlagevokabular erklärt.



Unter der Rubrik «**Vorsorge und Steuern**» finden Sie interessante Informationen zum Thema.